

SATZUNG

VDP

Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e.V.

Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

in der Fassung vom Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2015

PRÄAMBEL

Der Verband steht in enger Kooperation mit dem VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. mit derzeitigem Sitz in Berlin.

Die Berufsverbände stimmen ihre Politik grundsätzlich inhaltlich aufeinander ab und unterstützen sich gegebenenfalls bei der Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen an freie Bildungseinrichtungen.

§ 1 - NAME, SITZ, GERICHTSSTAND UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verband führt den Namen „VDP Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e.V. - Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft“ (im folgenden Satzungstext kurz „Verband“ genannt).

(2) Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Verband ist unter seinem Namen im Sinne des § 1 Absatz 1 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - ZWECK DES VERBANDES

(1) Der Verband dient dem Zweck, das freie Bildungswesen - insbesondere in Nordrhein-Westfalen - zu fördern sowie dem gesamten Schulwesen und der Erwachsenenbildung Impulse zu vermitteln.

(2) Der Verband verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens verankerten Stellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft.
- Allgemeine Interessenvertretung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Behörden und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen.
- Sonstige Vertretung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die aus ihren beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeiten erwachsen.
- Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art (i. S. von § 4 Nr. 22 a UStG) für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft.

(3) Der Verband ist konfessionell und politisch ungebunden und parteipolitisch neutral. Einzelne seiner Mitglieder können konfessionell, weltanschaulich und politisch gebunden sein. Politische Parteien dürfen weder unmittelbar noch mittelbar aus Mitteln des Verbandes unterstützt oder gefördert werden.

(4) Der Verband versteht sich als Berufsverband für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz (KStG).

§ 3 - MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft kann von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erworben werden, sofern sie eine freie Bildungseinrichtung in Nordrhein-Westfalen unterhalten (*ordentliche Mitgliedschaft*). Die Aufnahme kann auch korporativ durch Beitritt bereits bestehender Zusammenschlüsse von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgen. Letzteres schließt die Mitgliedschaft von Trägergruppen ein (sog. Gruppenmitgliedschaft). Neue Mitglieder haben für die Dauer von zwölf Monaten den Status einer Mitgliedschaft auf Probe. Die Probemitgliedschaft geht danach automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Satz 1 über, soweit diese nicht nach § 3 Absatz 7 beendet wird und/oder der Vorstand ausdrücklich einer automatischen Verlängerung der Mitgliedschaft widerspricht. Dies gilt nicht für Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts ordentliches Mitglied im Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation sind.

(2) Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen erworben werden, wenn sie nach langjähriger Tätigkeit in einer Mitgliedseinrichtung aus deren Dienst ausscheiden und dem Verbandswesen ideell oder wirtschaftlich verbunden sind (*Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitgliedschaft*).

(3) Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen erworben werden, wenn sie die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes ideell und wirtschaftlich unterstützen (*fördernde Mitglieder*).

(4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und Beschlüsse des Verbandes anerkennt. Für Fördermitglieder gelten - in Abweichung zur ordentlichen Mitgliedschaft - die nachfolgenden

Bestimmungen:

a. Die Fördermitgliedschaft wird individuell vereinbart.

b. Fördermitglieder können nicht in Verbandsämter gewählt werden.

c. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ihr Beitragsaufkommen wird bei erforderlichen Quoten (z.B. bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten) nicht berücksichtigt.

d. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des VDP.

(5) Die Mitgliedschaft kann von juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen und Einzelunternehmen erworben werden, die sich in Gründung einer Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen befinden. Diese haben den Status einer vorläufigen Mitgliedschaft (*vorläufige Mitgliedschaft*). Nach der Aufnahme des Bildungsbetriebes wird das Mitglied automatisch ordentliches Mitglied mit dem Status einer Mitgliedschaft auf Probe gemäß § 3 Nr. 1 der Satzung.

(6) Den ordentlichen Verbandsmitgliedern (Nr. 1) und vorläufigen Mitgliedern (Nr. 4) erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten nach dieser Satzung. Außerordentliche Mitglieder (Nr. 2) und fördernde Mitglieder (Nr. 3) erhalten keine satzungsmäßigen Leistungsrechte. Letztere sind berechtigt, nach Beschluss des Vorstands, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen und die Rechte nach § 37 BGB geltend zu machen.

(7) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme entsteht durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

(8) Verlust der Mitgliedschaft und aller damit verbundenen Rechte tritt ein, bei Tod/Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.

a. Der Austritt kann schriftlich mit mindestens sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung außerordentlicher Mitglieder nach Nr. 2 ist ohne Frist zum Ende des Monats zulässig. Die Kündigung ist für fördernde Mitglieder nach Nr. 3 schriftlich zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Für die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft nach Nr. 4 und der Mitgliedschaft auf Probe nach Nr. 1 sind beide Seiten berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

b. Das Mitglied kann aus dem Verband durch den Vorstand mit drei Viertel Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat oder nach Abmahnung wiederholt gegen die Vereinszwecke oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat oder mit seinem Beitrag mehr als 3 Monaten in Verzug ist und ihn trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführer mit Fristsetzung und unter Hinweis auf den möglichen Verlust der Verbandsmitgliedschaft nicht zahlt. Der Verlust der Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit wirksam. Dem Mitglied soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zu dem beabsichtigten Ausschluss-Beschluss des Vorstandes zu äußern. In dringenden Fällen - insbesondere einer groben öffentlichen Verbandsschädigung - kann der Vorstand das Mitglied vorläufig von seinen Mitgliedschaftsrechten suspendieren. Über den Beschluss des Vorstandes ist binnen 4 Wochen, gegebenenfalls auch im schriftlichen Verfahren, eine Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung setzen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes bestätigen, endgültig aufheben oder abändern.

(9) Die ordentlichen Mitglieder nach Nr. 1 sind berechtigt, auf Geschäftsbögen, Zeugnisformularen, Broschüren und sonstigen (elektronischen) Informationsmedien die VDP-Zugehörigkeit darzustellen und das VDP-Mitgliedschaftslogo zu verwenden.

(10) Bei einem Wechsel des Bildungsträgers kann der neue Träger mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen, ohne dass es einer neuen Beitrittserklärung bedarf.

(11) Der Verband versteht sich als Qualitätsgemeinschaft von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Die Qualitätskriterien, welche für alle Mitglieder Geltung haben, legt der Vorstand des Verbandes in einer eigenständigen Verordnung fest.

§ 4 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER/MITGLIEDERBEITRÄGE

(1) Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 3 der Satzung können solche werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Verbandes ideell und/oder materiell zu unterstützen. Die Mitglieder unterstützen den Verband insbesondere durch aktive Mitarbeit.

(2) Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder des Verbandes zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils aktuellen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge kann mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Verbandsmitglieder geändert werden.

(3) Die Beiträge der Mitglieder dienen der Finanzierung des Verbandes und seiner Geschäftsstelle. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand des Verbandes vorgeschlagen. Die Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder werden erstmals in der am 23. März 2004 durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der dann gültigen Beitragsordnung des Verbandes festgelegt.

§ 5 - ORGANE

(1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand setzt sich aus einem/r Vorsitzenden und mindestens drei bis maximal fünf Stellvertretern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur

Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 1 sein. Das passive Wahlrecht kann nur ausgeübt werden, soweit und solange die ordentliche Mitgliedschaft im Verband fortbesteht. Der Vorstand kann durch eigenen Mehrheitsbeschluss ein oder mehrere kooptierte Vorstandsmitglieder berufen oder abberufen.

(3) Vorsitzende und Vorstandsmitglieder, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 2 lit. k zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorständen ernannt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstände haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands beratend und der Mitglieder mitbestimmend teilzunehmen. Das Recht zur Mitbestimmung an den Sitzungen der Mitglieder endet, sobald die Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstände keine Bildungseinrichtung mehr vertreten.

§ 6 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, den außerordentlichen, den fördernden und den vorläufigen Mitgliedern. Für die Stimmrechte von außerordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern gilt § 3 Nr. 5.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl des Vorstandes;
- b. die Wahl der Delegierten für die Wahlen;
- c. nach der Delegiertenordnung des VDP Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V.;
- d. die Berufung der Kassenprüfer;
- e. die Entgegennahme der Geschäftsberichte;
- f. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- g. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- h. den Beschluss über Änderungen der Verbandssatzung;
- i. den Beschluss über Änderungen der Beitragsordnung und
- j. die Festlegung des Verfahrens der Delegiertenwahl in Anlehnung an die Satzung des VDP Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V..
- k. Ernennung des/r Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführung schriftlich im Namen des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung soll den Mitgliedern möglichst 4 Wochen, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Als schriftlich gilt auch die Zustellung per Telefax oder E-Mail. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Versammlungsleitung; er/sie bestimmt den/die Protokollführerin und unterzeichnet zusammen mit diesem/r die protokollierten Beschlüsse. Wenn ein Drittel aller Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich verlangt, hat der/die Vorsitzende dieser Forderung innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Fragen, die bei der Einberufung in der Tagesordnung genannt oder den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. In Fällen besonderen Verbandsinteresses kann die Mitgliederversammlung auch Entscheidungen zu Fragen treffen, die den Mitgliedern außerhalb der in Satz 2 genannten Frist vorgelegt werden. Jedes Mitglied kann bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Themen zur Tagesordnung anmelden.

(5) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Ein Verbandsmitglied kann seine/ihre Stimme auch einem anderen Verbandsmitglied übertragen; ein Mitglied darf jedoch nur mit zwei derartigen Vollmachten ausgestattet sein. Die Bevollmächtigung

des/der Vertreterin und die Stimmenübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung bekannt zu geben.

(7) Die Mitglieder berufen aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern/innen des Verbands. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für zwei Jahre, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Die Kassenprüfer/innen erstatten den Mitgliedern mindestens einmal im Jahr Bericht über die finanziellen Belange des Verbands. Kassenprüfer/in soll nicht sein, wer zugleich Mitglied des Vorstandes ist.

§7 - DER VORSTAND

(1) Der/die Vorsitzende leitet den Verband und vertritt ihn nach außen; er/sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr. Abstimmungen erfolgen nach den für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geltenden Grundsätzen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können sich durch ein anderes Mitglied des gleichen Vorstandes vertreten lassen.

(3) Der Vorstand soll den Mitgliedern mit Rat und Tat behilflich sein. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und erfährt durch diese Entlastung für seine Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Über eine Auslagererstattung beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. die Festlegung der mittelfristigen Aufgabenplanung des Verbands;
- b. die Berufung des/der Geschäftsführers/in;
- c. die Erörterung und Beschlussfassung über den von dem/der Geschäftsführer/in vorgelegten Jahrestätigkeitsplan;
- d. die Finanzplanung des Verbands;
- e. die Entgegennahme der Rechnungslegung des Verbands;
- f. die Entwicklung und Erörterung neuer Aufgabenstellungen und Projekte;
- g. die Einrichtung und Berufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen und
- h. die anderen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8 - DAS KURATORIUM

(1) Der Vorstand kann ein Kuratorium errichten.

(2) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die dem freien Bildungswesen verbunden sind.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer der jeweiligen Vorstandswahlperioden berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Das Kuratorium berät den Vorstand und die Geschäftsführung in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

(5) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 9 - DIE GESCHÄFTSSTELLE

Der Verband richtet eine Geschäftsstelle ein, die nach den Weisungen des Vorstandes arbeitet.

§ 10 - HAFTUNG

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Verbandes entstehen, haftet der Verband nur für grobe Fahrlässigkeit seiner Organe oder der Geschäftsführung.

§ 11 - ÄNDERUNG DER SATZUNG

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der beschließenden Mitgliederversammlung.

§ 12 - AUFLÖSUNG DES VERBANDES

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Ein restliches Verbandsvermögen fällt an den VDP e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von freien Bildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zu verwenden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt sein Vermögen an den VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. mit derzeitigem Sitz in Berlin, soweit dieser Verband im Zuwendungszeitpunkt als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von freien Bildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 - ALLGEMEINES

(1) Diese Satzung tritt mit Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen, die insbesondere das Registergericht verlangt.

Düsseldorf, der 12.05.2015

Die Mitgliederversammlung